

2. Änderungssatzung zur

Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb Warendorf vom 26.04.2010

vom 23.12.2020

Auf Grund der §§ 7 und 41 lit. f sowie des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666 ff/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916) und der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigBetrVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV.NRW S. 644 ber. GV.NRW.2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) hat der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 22.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 enthält folgende Fassung:

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 11 Mitgliedern, davon bis zu fünf sachkundigen Bürgern. Die Wahl der Betriebsausschussmitglieder erfolgt durch den Rat der Stadt Warendorf gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind.

Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Warendorf ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

- a) Vergaben von Lieferungen und Leistungen, insbesondere im Sinne der VOL, VOB, VOF und HOAI, wenn der Auftragswert im Einzelfalle einen Betrag von 100.000 € überschreitet; ausgenommen sind Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
 - b) Stundungen von Geldforderungen, die im Einzelfall 25.000 € übersteigen oder wenn die Stundungsfrist über das der Fälligkeit folgende Wirtschaftsjahr hinausgeht,
 - c) Erlass und Niederschlagung von Geldforderungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 7.500 € übersteigen,
 - d) Entlastung der Betriebsleitung.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates

unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In den Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 S. 3 und 4 GO gelten entsprechend.

- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem dem Rat angehörenden Ausschussmitglied; § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO gelten entsprechend.
- (5) Auf das Verfahren in dem Betriebsausschuss findet die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Warendorf vom 08.09.2005 entsprechende Anwendung.
- (6) Der Betriebsleitung obliegt eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung.
- (7) Für die Haftung der Mitglieder des Betriebsausschusses gilt § 3 Abs. 3 Satz 2 sinngemäß.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Warendorf
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung der Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb Warendorf vom 26.04.2010

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 16.11.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 23.12.2020



Peter Horstmann
Bürgermeister